

DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 24. Januar 2013
in der Fassung des 2. Nachtrags des Landes vom 18. Februar 2015

Abschnitt III Nr.2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1,25 Mio €. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers in den Jahren 2016 und 2017 unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2 Mio € erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 %.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom BAFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und -nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Auf Energieeinspar-Contracting entfallende Schäden (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der Fälle, Höhe des auf das Land entfallenden Ausfallanteils, Gesamtschadenhöhe, ursprüngliche Bürgschaftshöhe, ursprüngliche Kredithöhe) sind – gesondert von Schäden aus sonstigem Geschäft der Bürgschaftsbank - von der Bürgschaftsbank vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesammelt dem Niedersächsischen Finanzministerium zu melden.
- Dem Niedersächsischen Finanzministerium ist darüber hinaus vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonates über den Geschäftsablauf (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der genehmigten Fälle, Gesamtsumme der genehmigten Kredite, Gesamtsumme der in die

Rückbürgschaft einbezogenen Bürgschaftsfälle) für den Bereich Energieeinspar-Contracting gesondert zu berichten. Die Berichterstattung gemäß Abschnitt III Nr. 15 der Urkunde vom 24. Januar 2013 bleibt davon unberührt.

- Übliche Sicherheiten, soweit bei Energieeinspar-Contracting möglich, sind zu vereinbaren.

In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750 T€ sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750 T€ führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Hannover, den 18.01.2016

Niedersächsisches Finanzministerium

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nordmann', followed by a long horizontal line extending to the right.

(Nordmann)